

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Bekanntmachung.

Für den abwesenden Schankwirth und Bahnarbeiter Michael Kiefmann aus Baiern, zuletzt in Reidhardtsthal wohnhaft, ist am 29. Juli dieses Jahres der Kopist Herr **Ernst Sternkopf** hier als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden.
Eibenstock, den 2. August 1876.

Das **Königliche Gerichtsamt.**
In Stellvertretung: **Cyfrig**, Referendar.

3.

Bekanntmachung.

Vom **Gesetz- und Verordnungsblatte** für das Königreich Sachsen ist das 11. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dasselbe enthält unter Nr. 55: Verordnung, die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betreffend; vom 22. Juni 1876. Nr. 56: Verordnung, die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichsklassenscheine betreffend; vom 5. Juli 1876. Nr. 57: Verordnung, die Behandlung der bei Staatsklassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen betreffend; vom 5. Juli 1876. Nr. 58: Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni 1874 betreffend; vom 2. Juli 1876. Nr. 59: Finanzgesetz auf die Jahre 1876 und 1877; vom 2. Juli 1876. Nr. 60: Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1876 und 1877 betreffend; vom 14. Juli 1876. Nr. 61: Bekanntmachung, Uebernahme der Zwickau-Lengenfeld-Falkenstein Eisenbahn durch den Staat betreffend; vom 15. Juli 1876. Nr. 62: Bekanntmachung, die Uebernahme der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn durch den Staat betreffend; vom 15. Juli 1876. Nr. 63: Verordnung, die Zustellung gerichtlicher Zufertigungen durch die Post betreffend; vom 5. Juli 1876.
Ferner ist vom **Reichsgesetzblatte** das 15. und 16. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dieselben enthalten unter Nr. 1137: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes; vom 14. Juli 1876. Nr. 1138: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs; vom 23. Juli 1876. Nr. 1139: Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau; vom 22./10. April 1876.
Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 7. August 1876.

Der **Stadtrath** daselbst.
Röse, Bürgermeister. Buschm.

Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Impfung der Schutzpocken wird für den hiesigen städtischen Bezirk von Herrn Dr. med. Fassfurth in der Art vorgenommen werden, daß von jetzt ab bis auf Weiteres wöchentlich 2 Impftermine, und zwar **Dienstags** und **Donnerstags** Nachmittags 4 Uhr im Schulsaal abgehalten werden.

Die Impfungen in diesen **öffentlichen** Terminen sind **unentgeltlich**.
Impfpflichtig sind heuer:

- 1) alle im Jahre 1875 geborenen Kinder (mit Ausnahme derjenigen, welche bereits im vorigen Jahre mit Erfolg geimpft worden sind.)
- 2) diejenigen im Jahre 1874 geborenen Kinder, welche noch gar nicht oder bisher ohne Erfolg geimpft worden sind.
- 3) alle im Jahre 1864 geborenen Schulkinder. (Letztere werden seiner Zeit klassenweise unter Aufsicht der betreffenden Lehrer geimpft werden.)

Bereits überstandene wirkliche Blattern befreien bis auf eine einzige Ausnahme von der Impfpflicht. Doch sind die betreffenden Kinder ebenfalls im Impftermine vorzustellen; ebenso sind daselbst die Gesuche um Aufschiebung resp. gänzliche Befreiung von der Impfung, soweit selbe gesetzlich zulässig ist, persönlich und unter Vorweis der betreffenden Kinder anzubringen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der gedachten der Impfung zu unterziehenden Kinder werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben, falls sie nicht auf eigene Kosten im Hause geimpft werden, in die anzuberaumenden **Impf- und Revisionstermine** behufs der Impfung und ihrer Controle gebracht werden, indem unterbleibenden Falls Geldstrafe bis zu 50 R. oder Haft bis zu 3 Tagen nach § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 verhängt werden wird.

Eibenstock, am 2. August 1876.

Der **Stadtrath** daselbst.
Röse, Bürgermeister.

Gründerproceße.

Die in Berlin, Magdeburg und Köln kürzlich verhandelten Gründerproceße haben nicht verfehlt, in gewissen Börsen- und mit diesen verwandten Kreisen einen sehr großen und zugleich sehr unangenehmen Eindruck hervorzurufen, als sie sämmtlich mit Verurtheilung der Angeklagten und zwar wegen Betruges endeten. Alle Diejenigen, welche in jener Zeit des Schwindels und Taumels in Gründungen machten und dabei ihr Schäfchen in's Trockene gebracht haben, sind im Augenblicke in sehr niedergedrückter Stimmung, und nicht mit Unrecht, denn sie fühlen das Damocles-Schwert einer staatsanwaltlichen Anklage über ihrem Haupte schweben. Zugleich unterlassen diese Herren und deren Freunde natürlich nicht, die erfolgten Verurtheilungen als ungeheuerliche, als ganz gegen alles Recht erfolgte, anzugreifen; wie kann man wohl die für das Zustandekommen einer Gründung unbedingt nothwendigen Geschäftsmultiplicationen, zu denen ja pomphafte Prospekte in erster Reihe ge-

hörten, als „Betrug“ ansehen und demgemäß bestrafen, fragen sie ent-rüstet. Einen berechneten Anwalt hat nun diese ehrenwerthe Genossenschaft in einem Herrn Justinus Möller gefunden, der soeben unter dem Titel der Ueberschrift dieses Artikels eine als „kriminal-politische Studie“ bezeichnete Broschüre in Berlin bei Julius Springer erscheinen ließ. Dieselbe ist offenbar unter dem Eindruck der oben geschilderten Beunruhigungen, sowie des Umstandes geschrieben, daß auch Civilansprüche von Actieninhabern auf Entschädigung von Seiten der Gründer anerkannt wurden und dadurch also eine große Zahl von Personen durch ihr Privatinteresse darauf hingewiesen scheint, zur Aufdeckung und Befolgung betrügerischer Gründungen behüßlich zu sein.

Der Verfasser ist zunächst bemüht — und darauf beruht der Kern der Schrift — darzutun, daß die Operationen der Gründer kriminalrechtlich gar nicht strafbar seien. Die Anwendung des Betrugsparagra-phen (Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen